

*Frau Weikaus*

# Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der  
JADE HOCHSCHULE  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

---

Wilhelmshaven, 27. Juni 2014

54/2014

---

## Inhalt:

- 1. Zugangsordnung für den Bachelor-Studiengang Nautik der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Seefahrt**

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am  
19. Juni 2014, Az.: 27.5-74524-16

**Zugangsordnung für den  
Bachelor-Studiengang  
Nautik  
der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
Fachbereich Seefahrt**

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
am 19. Juni 2014, Az.: 27.5-74524-16

Zugangsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
**Nautik**  
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 03.06.2014 nach § 18 Abs. 6 i.V.m. § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Ordnung über die besonderen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Nautik in der nachstehenden Fassung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelorstudiengang Nautik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2**  
**Zugangsvoraussetzungen und Nachweis**

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die in den folgenden Absätzen präzisierten besonderen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Für den Zugang zum Bachelor-Studiengang Nautik ist als Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die spätere Berufsausübung ein gültiges Seediensttauglichkeitszeugnis gemäß STCW-Code der IMO vorzulegen.
- (3) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen den Nachweis darüber erbringen, dass sie über englische Sprachkenntnisse entsprechend des europäischen Sprachreferenzrahmens B1 verfügen. Die sprachliche Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 wird nachgewiesen durch:
  - Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens drei Jahre bis zum Abschluss der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird oder
  - einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist oder
  - eines der folgenden Sprachzertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
    - Test of English as a foreign Language (TOEFL)
      - Internet based Min. 57 Pkt.
      - Computer based Min. 163 Pkt.
      - Paper based Min. 487 Pkt.
- (4) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, müssen den Nachweis darüber erbringen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient eines der folgenden Zertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung): Deutsche Sprachkenntnisse entsprechend
  - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Niveau 2 (DSH 2) oder
  - Test Deutsch als Fremdsprache Niveau 4 in allen vier Bereichen (TestDaf)



**§ 3**  
**Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Studiengang beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

**§ 4**  
**Auswahlverfahren**

- (1) Studienbewerber, die bereits erfolgreich ein Auswahlverfahren zur Ausbildung in der Seeschifffahrt absolviert haben, werden als besonders geeignet für die spätere Berufsausübung erachtet. Die anzurechnende Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich bei den Betroffenen um 0,5. Der Abschluss des Auswahlverfahrens wird nachgewiesen durch
- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Schiffsmechaniker oder
  - eine Ausbildungsbescheinigung der Berufsbildungsstelle See über den ersten 6-monatigen Teil der Ausbildung als NOA oder
  - die Vorlage eines Praxissemestervertrages mit einer Reederei oder einer Lotsenbrüderschaft oder
  - den Nachweis einer einschlägigen Ausbildung bei der Deutschen Marine (Anerkennungsbescheid des BSH (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie))
- (2) Andere Berufsabschlüsse in der Schifffahrt können auf Antrag anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Fachbereichsrat.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung gilt erstmals für Studienbewerber und –bewerberinnen für das Wintersemester 2014/15.
- (2) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade-Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.